

Sonstige Benutzungen nach § 3-9 WHG

Benutzung nach § 39, Abs. 1, Ziff. 1 WHG:	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
Benutzung nach § 39, Abs. 1, Ziff. 2 WHG:	Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern
Benutzung nach § 39, Abs. 1, Ziff. 3 WHG:	Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern
Genehmigung nach § 34-67ff WHG:	Verlegen oder wesentliche Veränderung von oberirdischen Gewässern
Befreiung nach § 45e, Teil 3 WG:	Regenwasserbehandlungsanlagen
Genehmigung nach § 68b, Teil 4 WG:	Anlagen in Gewässerrandstreifen
Genehmigung nach § 76, Teil 5 WG:	Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern
Genehmigung nach § 78, Teil 5 WG:	Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Die o. a. wasserrechtlichen Tatbestände, die Benutzungen nach § 3-9 WHG darstellen, treten im Bereich des PFA 1.1 (Talquerung mit Hauptbahnhof) nicht auf.

